



# Mandanten Information

## Mandanten Sonderinformation – Zweite Corona-Steuerhilfegesetz / Schwerpunkt: befristete Umsatzsteuersenkung

Das am 03.06.2020 im Koalitionsausschuss beschlossene **Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket** wurde in Rekordzeit in Gesetzesform gegossen. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde nunmehr final am 29.06. vom Bundesrat verabschiedet.

Eine der wesentlichen Maßnahmen ist die **befristete Senkung der Umsatzsteuer**, die sich wie folgt darstellt:

	1.1.- 30.6.2020	1.7.- 31.12.2020	1.1.- 30.6.2021	ab 1.7.2021
Umsatzsteuersatz allgemein	19 %	16 %	19 %	19 %
Umsatzsteuersatz ermäßigt	7 %	5 %	7 %	7 %
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen	19 %	5 %	7 %	19 %
Getränke	19 %	16 %	19 %	19 %

Die folgenden Ausführungen (Quellen insb.: BMF-Schreiben vom 30.06.2020, Kurz-Info Bayerisches Landesamt für Steuern) sollen als praktische Hilfestellung zu den wesentlichen Fragestellungen und Abgrenzungsfällen dienen. **Diese können im Einzelfall eine individuelle Prüfung/Beratung jedoch nicht ersetzen.**

- **Maßgeblichkeit für die Anwendung verminderter Steuersätze**

Maßgebend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, d.h. verringerte Umsatzsteuersätze gelten für Leistungen, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht werden/wurden.

Wann ist eine Leistung ausgeführt?

- eine **Lieferung** ist ausgeführt, wenn dem Kunden vom leistenden Unternehmer die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft wird.
- eine **sonstige Leistung** ist ausgeführt, wenn sie vollendet bzw. beendet ist.

Keine Bedeutung haben hingegen:

- der Vertragsabschluss
- die Zahlung/Vereinnahmung von Entgelten
- der Zeitpunkt der Rechnungsstellung

- **Ist-Besteuerung – Anzahlungen / Vorauszahlungen**

Wurden **vor** dem 01.07.2020 Voraus- / Abschlagsrechnungen mit 19% USt-Ausweis erteilt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen aber erst **nach** dem 30.06.2020 erbracht werden/wurden, ist die Differenz zwischen vorherigem und befristetem Steuersatz bei Leistungsausführung zu korrigieren.

Die Berichtigung erfolgt durch:

- Ausweis des neuen Steuersatzes auf den Gesamtrechnungsbetrag (Schlussrechnung)
- Berichtigung des Steuerbetrags in der Restrechnung

Die Korrekturen der mit 19% bzw. 7% besteuerten o.a. Anzahlungen erfolgt im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen in Zeile 26 bzw. 27 (durch Erfassung **negativer** Bemessungsgrundlage).

**Beispiel** (Netto-Vereinbarung):

Anzahlungsrechnung im Mai 2020:

Anzahlung netto	5.000 €
zzgl. 19% USt	<u>950 €</u>
	5.950 €

Schlussrechnung im Juli 2020:

Kaufpreis netto	20.000 €	(Zeile 28 USt-VA 07/2020: € 20.000)
zzgl. 16% USt	<u>3.200 €</u>	(Zeile 28 USt-VA 07/2020: € 3.200)
	23.200 €	

abzgl. Anzahlung Mai 2020 netto	5.000 €	(Zeile 26 USt-VA 07/2020: - € 5.000)
zzgl. 19% USt	950 €	

<u>Anzahlung</u>	<u>./ 5.950 €</u>
Verbleibende Restzahlung	<b>17.250 €</b>

Im Juli 2020 sind noch € 2.250 (3.200 € abzgl. bereits gezahlter 950 €) abzuführen.